

Gefahrenabwehr

Flucht- und Rettungspläne

Unter dem Sammelbegriff Gefahrenabwehrpläne sind zum Beispiel Flucht- und Rettungspläne, Notfallpläne, Räumungspläne, Rettungswegepläne zusammengefasst. Dabei hat jedes Bundesland seine eigenen bauordnungsrechtlichen Anforderungen und Regelwerke für den Umgang, die Notwendigkeit und die Erstellung von Flucht- und Rettungsplänen, ergänzend oder zusätzlich zu den Vorschriften, die sich aus dem Bundesrecht ergeben können.

Rechtsgrundlagen in NRW

Flucht- und Rettungswege stellen Verkehrswege von besonderer Art und baulicher Ausführung dar. Eine Pflicht zur Erstellung von Flucht- und Rettungsplänen kann sich aus dem Bauordnungsrecht (Landesrecht; Betreiberpflichten / Gebäude / Eigentümer / Bauherr) und/oder aus dem Arbeitsrecht (Bundesrecht; Arbeitgeberpflichten / Veranstalter) ergeben.

Die hier aufgeführten Beispiele beziehen sich auf die Anforderungen des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen. Flucht- und Rettungspläne werden zum Beispiel für diverse Objekte in Nordrhein-Westfalen gemäß der Sonderbauverordnung, der Störfallverordnung, der Arbeitsstättenregel A2.3 und/oder der Bauprüfverordnung gefordert.

Aufgaben und Zweck der Pläne

Flucht- und Rettungspläne dienen der Evakuierung, Räumung und Ret-

tung. Sie stellen eine unverzichtbare Arbeitsunterlage für eine Fülle notwendiger, wiederkehrender, verpflichtender Unterweisungen dar. Außerdem sind sie gemäß Bauprüfverordnung Bestandteil der Baugenehmigungsunterlagen für Versammlungsstätten und dürfen daher nur vom Entwurfsverfasser beispielsweise in das Bauantragsverfahren eingebracht werden.

Bei Änderungen dieser Pläne ist ebenfalls eine Nutzungsänderung beziehungsweise ein Bauantragsverfahren durchzuführen. Für alle Arbeitsstätten, das heißt auch für Baustellen, andere Gebäude oder Freiflächen auf dem Betriebsgelände zu denen Beschäftigte Zugang haben, müssen Flucht- und Rettungspläne erstellt werden. Flucht- und Rettungspläne beziehungsweise Fluchtwegepläne sind ständig auf dem neusten Stand zu halten. Daher sind Pläne mit einem Erstellungsdatum vor 2013 auf jeden Fall zu erneuern, ebenso wie ihre Sicherheitskennzeichnung.

Umgang mit alten Sicherheitszeichen und -plänen

DGUV-Vorschrift 9 und DIN 4844-2 beziehungsweise DIN 4844-2/A1 sind veraltet und dürfen daher nicht mehr angewendet werden.

Auch das parallele Benutzen alter und neuer Sicherheitszeichen ist unzulässig. Selbst wenn eine Gefährdungsbeurteilung

zu dem Schluss kommen sollte, dass die alten Symbole weiterhin verwendet werden können, ist es trotzdem möglich, dass wegen zivilrechtlicher Verträge, Vereinbarungen oder Selbstverpflichtungen, zum Beispiel im Rahmen von ISO 900x Zertifizierungen (Qualitätssicherung), Versicherungsverträgen oder sonstigen Zertifizierungen eine rechtlich, bindende Verpflichtung besteht.

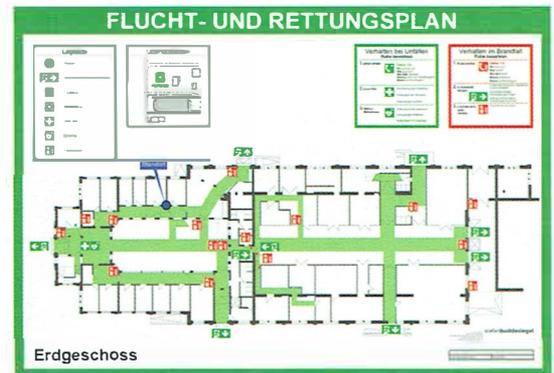
Sollte ein solcher Mangel oder eine Abweichung festgestellt werden, besteht die Gefahr, den Versicherungsschutz zu verlieren oder die Zertifizierung versagt zu bekommen.

Fazit:

Sicherheitseinrichtungen, -leitsysteme und -zeichen, zu denen Flucht- und Rettungspläne gehören, sind von Sachkundigen zu prüfen, mindestens alle zwei Jahre oder nach Gefährdungsbeurteilung. Kontrollen werden durchgeführt durch das Gewerbeaufsichtsamt, das staatliche Amt für Arbeit, die Berufsgenossenschaften, die gesetzlichen Unfallversicherungsträger und die Ordnungsämter der Gemeinden, Städte oder Kreise.

Sämtliche dieser Unterlagen unterliegen der Dokumentationspflicht. Flucht- und Rettungspläne nur durch Aufnahme vorhandener Sicherheitseinrichtungen zu erstellen, kann als grob fahrlässig erachtet werden und Haftungsproblematiken nach sich ziehen.

Stefan Budde-Siegel



Links: Sicherheitszeichen (alt) F005 nach ASR A1.3:2007 [52], rechts: Sicherheitszeichen F001 nach ASR A1.3:2013 [9].